

Satzung des Fördervereins der August-Bebel-Oberschule

1. Ziel-Sitz-Gerichtsstand

- 1.1. Der Schulförderverein der August-Bebel-Oberschule mit Sitz in Zschopau, Gerichtsstand Marienberg, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Stadt Zschopau als Träger der August-Bebel-Schule zur Förderung der Erziehung. Darüber hinaus unterstützt der Verein den Schulträger bei der Förderung von Neigungsgruppen und Veranstaltungen des Schülerrates.

- 1.2. Eine parteipolitische Bestätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg eingetragen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Mitglied kann auch werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und der August-Bebel-Schule Zschopau angehört.

3. Mitgliederversammlung, Vorstand

- 3.1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 3.2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Schüler ab 14 Jahre haben nur beratendes Stimmrecht.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit mehr als 50%iger Mehrheit der Erschienenen.
- 3.4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet im Zweijahresrhythmus den Vorstand und bestimmt 2 Kassenprüfer.
Die Vorstandschaft besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden.
- 3.5. Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- 3.6. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Je zwei vertreten gemeinsam. Die Funktion des Rechnungsführers übernimmt der 2. Vorsitzende.
- 3.7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig im jährlichen Abstand ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder. Die Einberufung der Eltern erfolgt schriftlich über die betreffenden Schüler, die Lehrer werden persönlich eingeladen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4. Beiträge

- 4.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
Dieser wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder festgelegt und geändert. Er beträgt jährlich 7,00 Euro.
Schüler sind beitragsfrei.
- 4.2. Die Beiträge sind für ein Jahr im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 4.3. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem Rechnungsführer.
Über die Ausgabenordnung entscheidet die Vorstandschaft, die der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.
- 4.4. Wer länger als ein Jahr seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung nicht bezahlt, scheidet aus dem Verein aus.

5. Satzungsänderung-Auflösung-Vermögen

- 5.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4. Über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Zschopau (Schulträger) zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zschopau, den 31.01.1996

15.06.2020 geändert